

# Polizeiliche Ermittlungsorgane der Wehrmachtjustiz

Von Peter Lutz Kalmbach

Schlagkraft durch „Sicherung des inneren Zusammenhalts“ – das sei das oberste, schützenswerteste Gut der Wehrmachtjustiz, so lautete die Doktrin der militärischen Strafgewalt des nationalsozialistischen Staates.<sup>1</sup> Während die Wehrmacht seit dem 1. September 1939 weite Teile Europas, der Sowjetunion und anderer Länder mit Krieg überzog, verrichteten Kriegsgerichte im Hinterland der Front ihr blutiges Handwerk. Diese Militärstrafgerichte verhängten bis Mai 1945 etwa 50 000 Todesurteile und mehrere hunderttausend Freiheitsstrafen – die teils unter Bedingungen wie in Konzentrationslagern zu verbüßen waren.<sup>2</sup> Zur Aufrechterhaltung dieser geforderten Schlagkraft sowie der strafrechtlichen Ahndung verfügten die berufenen Strafgerichte der Wehrmacht über verschiedene polizeiliche Ermittlungsorgane, welche vornehmlich in die Streitkräfte selbst integriert waren, aber auch zum vielschichtigen ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Apparat der SS- bzw. des Reichssicherheitshauptamtes gehörten.

Bis zum Beginn des Krieges im September 1939 verfügte die Wehrmacht nicht über einen eigenen militärpolizeilichen Apparat.<sup>3</sup> Zunächst blieben die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten auf vorgesetzte Offiziere sowie auf so genannte Untersuchungsführer – Militärjuristen, die Befugnisse eines Staatsanwalts und Ermittlungsrichters in sich vereinigten – beschränkt.<sup>4</sup> Derartige Untersuchungsführer unterstanden dem militärischen Komman-

deur, in dessen Verband auch der Beschuldigte Dienst verrichtete. Untersuchende Offiziere und Militärjuristen durften indes ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Behörden um Amtshilfe bitten.<sup>5</sup>

1935 kam es daher zu einer Übereinkunft zwischen der Wehrmacht und dem Ministerium des Inneren, die die Zusammenarbeit zwischen Militärgerichten und Polizeiorganen näher regelte.<sup>6</sup> Nun wurde im Einzelnen festgelegt, wie die Streitkräfte bzw. ihr militärgerichtlicher Apparat, neben ihren eigenen Ermittlungen, auf Angehörige der zivilen – also auch der geheimen – Polizei zurückgreifen konnten.<sup>7</sup> Soldaten hatten diesbezüglich Anordnungen herangezogener Polizisten „*Folge zu leisten*“. Konnten gemäß dieser Vorgaben die Kriegsgerichte selbstständig bzw. freiwillig deren Dienste in Anspruch nehmen, so hatten Polizeiorgane jederzeit das Recht, Soldaten außerhalb ihres Dienstes, also in zivil gekleidet, bei Ver-

dacht von Straftaten festzunehmen und Erkundigungen durchzuführen.

Dass sich die Wehrmachtgerichte auch schon in dieser „Friedensperiode“ des Dritten Reiches gemäß der vorgenannten Vereinbarung nicht nur der Kapazitäten von Kriminal- und Ordnungspolizei, sondern auch der Gestapo bedienten, belegt ein Tatbericht vom März 1939. Demnach wurden wegen des Verdachts des Landesverrats gegen einen Oberfeldwebel, der sich angeblich Hauptschlüssel einer Verteidigungsanlage hatte stehen lassen, die örtliche Gendarmerie und vornehmlich die Geheime Staatspolizei mit den Ermittlungen betraut.<sup>8</sup>

Mit Beginn des Überfalls auf Polen und der Entfaltung des Zweiten Weltkrieges stellte die Wehrmacht schließlich eigene Polizeikräfte auf. Zunächst bildete sich die Feldgendarmerie, welche sich vornehmlich aus dem Reservoir der zivilen, aber mittlerweile der SS eingegliederten Ordnungspolizei rekrutierte.<sup>9</sup> 8000 ihrer Angehörigen bildeten das Grundkontingent der neu errichteten Feldpolizei.<sup>10</sup> Die Feldgendarmerie war innerhalb der Kampftruppen ebenfalls als Ordnungspolizei konzipiert, hatte aber neben dieser Aufgabe den Wehrmachtgerichten als Ermittlungsorgan zur Verfügung zu stehen.<sup>11</sup> Sie konnte in dieser Hinsicht Wehrmachtangehörigen Anweisungen erteilen und militärische Dienststellen, aber auch jeden einzelnen Soldaten auffordern die Arbeit der Gendarmerie zu unterstützen.<sup>12</sup> Ermittlungen hatte die Feldgendarmerie auf Ersuchen des Gerichts, aber auch eigenständig aufzunehmen.<sup>13</sup> Sie sollte bei den Ermittlungen rasch und durchsetzungsfähig arbeiten und in der Lage sein, dem Gericht jeweils ein übersichtliches und vor allem knappes Untersuchungsergebnis zu präsentieren. Gegenüber jedermann – auch Offizieren – sollte energisches Auftreten gezeigt werden, bei Waffengebrauch galt es, „*nicht zimperlich*“ zu sein,



Dr. iur.  
Peter Lutz  
Kalmbach,  
Bremen

wenn das Verhalten des Beschuldigten dies gebot. Neben diesem eigentlichen Polizeidienst versah die Feldgendarmerie auch den Wachtmeisterdienst während kriegsgerichtlicher Verhandlungen.<sup>14</sup>

In besetzten Gebieten bediente sich die Feldgendarmerie neben dort stationierten deutschen Polizisten auch der landeseigenen Polizeikräfte, die ihnen insbesondere bei Maßnahmen gegenüber Landeseinwohnern Hilfe leisten sollten. In Griechenland etwa waren gemeinsame Patrouillen und Ermittlungen mit einheimischer Polizei durchweg üblich.<sup>15</sup> In den Niederlanden waren neben 3000 deutschen Polizeibeamten 20 000 niederländische Polizisten eingesetzt, die die Wehrmacht unterstützen sollten.<sup>16</sup> Die niederländische Kriminalpolizei bildete gar ein Referat zur Aufklärung von Sabotageakten gegen die deutsche Besatzungsmacht.<sup>17</sup>

Die Feldgendarmerie hatte sowohl bei Wehrmachtangehörigen als auch unter der deutschen wie ausländischen Zivilbevölkerung einen schlechten Ruf und galt gemeinhin als rücksichtslos durchgreifende Polizeitruppe.<sup>18</sup> Umgangssprachlich apostrophierte man die Gendarmen, da sie ein Blechschild mit der Aufschrift „Feldgendarmerie“ auf Brusthöhe trugen, als „Kettenhunde“. Eine Bezeichnung die bereits im Ersten Weltkrieg für deutsche Militärpolizisten benutzt wurde.<sup>19</sup> Diesbezüglich stellte ein zeitgenössischer rechtsgerichteter Autor und ehemaliger Polizeioffizier die Behauptung auf, der Spottname sei durch französische Propaganda in Umlauf gebracht worden.<sup>20</sup> Die vornehmliche Zusammensetzung der Gendarmerie aus vorherigen (Zivil-)Polizisten sowie eine zunächst behelfsmäßige Uniformierung – u. a. mit einer Armbinde statt eines Ringkragens – hatte in den ersten Wochen des Krieges augenscheinlich wenig Eindruck innerhalb der Wehrmacht hinterlassen.<sup>21</sup> Dergestalt wurde Mitte November 1939 deren Ausstattung neu bestimmt und eine Belehrung der Truppen befohlen, wonach die Feldgendarmerie originärer Teil des Heeres sei.

Neben die Feldgendarmerie trat mit Kriegsbeginn die Geheime Feldpolizei (GFP), die für die Kriegsgerichte vornehmlich umfangreiche und auf schwere Delikte bezogene Ermittlungen durchführen sollte.<sup>22</sup> Sie galt diesbezüglich als Sicherheitspolizei der Wehrmacht und konnte für ihre Untersuchungen auch die Kräfte der Feldgendarmerie heranziehen.<sup>23</sup> Die Aufstellung der GFP war eine Maßnahme, die auf Erfahrungen des Ersten Weltkriegs

gründete, in dem eine Vorläuferformation existierte, welche aber als wenig effektiv bewertet worden war<sup>24</sup> und seinerzeit auch nur als polizeiliche Exekutive der Spionageabwehr Verwendung fand.<sup>25</sup> Die unter den Nationalsozialisten etablierte GFP wurde als Pendant der Gestapo in der Wehrmacht verstanden.<sup>26</sup> Mit den der SS unterstehenden Polizeiparaten – wie etwa der Gestapo – arbeitete die GFP eng zusammen und rekrutierte aus ihnen auch einen Teil ihres Personalbedarfs.<sup>27</sup> Als Polizeiorgane mit weitreichenden Vollmachten wurden die GFP-Einheiten, wie vom NS-Regime für

repressive Organe – wie die Kriegsgerichte – gefordert, technisch gut ausgerüstet, motorisiert und mit ausgesuchtem Personal versehen, wobei unter anderem auf Spezialkenntnisse Wert gelegt wurde.<sup>28</sup> Dabei waren sie grundsätzlich als militärische Einheit organisiert, durften aber je nach Bedarf Zivilkleidung tragen.

Neben den vorgenannten grundlegenden Aufgaben wurden die Wehrmacht-polizeiorgane auch zur umfangreichen Überwachung von als „wehrunwürdig“ eingestuften deutschen Soldaten herangezogen, die man in besonderen Bataillonen zusammengefasst hatte. Diese Kombattanten, die man aufgrund von strafgerichtlichen Verurteilungen als Regimegegner eingestuft hatte, wurden bereits durch reguläre und als besonders zuverlässig geltende Wehrmachtangehörige beobachtet.<sup>29</sup> Trotzdem legte man besonderes Gewicht auf eine konsequente Beobachtung durch Sicherheitsorgane, um Militärgerichten umgehend Meldung über zu verfolgende Umstände machen zu können. So wurden etwa auf Korfu, wo im Juni 1944 eine derartige Sonder-einheit lag, umfangreich Polizisten der GFP



**Feldgendarm kontrolliert Fronturlauber, 1942 (Quelle: Süddeutsche Zeitung, Photo/Scherl)**

und der Feldgendarmerie angefordert, um eine verschärfte Kontrolle gegenüber jeder Form des Widerstandes zu gewährleisten.<sup>30</sup> In den dann folgenden wenigen Monaten bis zum Rückzug der Wehrmacht aus Griechenland im Oktober 1944 kam es dort zu mehreren Verhaftungen und anschließenden Verurteilungen.<sup>31</sup>

Ab 1939 wurden Ermittlungskompetenzen bei einzelnen Aufgabengebieten, deren strafrechtliche Überwachung den Militärgerichten zugeordnet waren, an zivile Polizeiorganisationen abgegeben. Die deutsche Kriminalpolizei etwa stand den Kriegsgerichten in allen Korruptionsfällen sowie ab 1942 in allen Fahndungsfällen wegen Fahnenflucht als hauptsächlich tätiger Ermittlungsdienst zur Verfügung, wenn es um Verdachtsfälle ging, die sich innerhalb des Deutschen Reiches abspielten.<sup>32</sup>

Selbständige Verbindungen der Militärjustiz bestanden zur Polizei des verbündeten faschistischen Italiens, das insbesondere bei der Suche geflüchteter deutscher Wehrpflichtiger behilflich war und in derartigen Fällen Ersuchen deutscher Justizstellen nachkam.<sup>33</sup>



**Deutsche Feldpolizisten (links, mit umgehängten Blechschildern) mit italienischer Polizei auf Streife, 1942 (Quelle: Süddeutsche Zeitung, Photo/Scherl)**

Der Krieg bedeutete mit seinen räumlichen Ausweitungen und dem Ausufern eines Vernichtungskrieges auch eine Radikalisierung der Wehrmachtjustiz.<sup>34</sup> Dies führte zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsapparat der SS und einer stärker dokumentierten Kooperation dieser Institutionen für die Kriegszeit. So wurden die Ausforschungen gegen den sowjetischen Spionagering „Rote Kapelle“ vornehmlich durch Beamte der Gestapo geführt, die Strafverfahren dann in erster Linie vor dem höchsten Wehrmachtgericht, dem Reichskriegsgericht in Berlin, durchgeführt.<sup>35</sup> In den besetzten Gebieten suchten die Wehrmachtgerichte immer wieder den Kontakt zu den dort eingesetzten deutschen Polizeiorganen, um Hilfe bei Ermittlungstätigkeiten zu erhalten.<sup>36</sup> So existierte in den Niederlanden eine gesonderte Abmachung, dass der Sicherheitsdienst der SS (SD) stets Ermittlungen aufnahm, wenn Feldgendarmarie oder GFP nicht erreichbar waren.<sup>37</sup> Dabei blieben Eifersüchteleien seitens der dominierenden SS/Staatspolizei nicht aus, die stetig bedacht war, zwar Ermittlungsar-

beitungen zu übernehmen, selbst aber keine Dienste der Wehrmacht anzunehmen. So beschwerte sich der Befehlshaber der deutschen Polizei darüber, dass ein sofort einschreitender Feldgendarm die Verhaftung eines holländischen Bürgers angeordnet hatte, der von einem Deutschen – verbotenerweise – Textilien in Empfang genommen hatte, obwohl dies eine Angelegenheit der SS bzw. des SD gewesen sei.<sup>38</sup> Im Ermittlungsverfahren gegen die Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi, die beide für die Spionageabwehr der Wehrmacht tätig waren, bediente sich der Untersuchungsrichter der Luftwaffe, Manfred Roeder, Beamten der Gestapo.<sup>39</sup> Mit einem dieser Geheimpolizisten führte Roeder gar gemeinsam die Verhaftung Dohnanys durch. Anhand dieses bekannten Beispiels wird die wachsende Allmacht der Gestapo selbst gegenüber Angehörigen hochrangiger Militärbehörden sichtbar. Aber auch kleinere Delikte fielen bald in die Zuständigkeiten der Staatspolizei, wie etwa bei Joachim Seyppel<sup>40</sup> nachzulesen ist, der als Sanitätssoldat der Wehrmacht wegen einer läppischen Äußerung vor einem Kriegsgericht landete. Sein „Fall“ wurde vom zuständigen Kompaniechef umgehend der Gestapo gemeldet.

Während der weitere Verlauf des Zweiten Weltkrieges einerseits zu einer engeren Kooperation von Militärjustiz und Feldpolizei mit der Staatspolizei führte, trat andererseits eine weitere rein wehrmachteigene Polizeiformation zu den bisher schon bestehenden Ermittlungsorganen. Die ab Ende 1943 aufgestellten so genannten Feldjäger-Kommandos, die unmittelbar dem Oberkommando der Wehrmacht unterstanden, umfassten

Militärpolizisten mit Sondervollmachten.<sup>41</sup> Feldjäger konnten ohne Weiteres anderen militärischen Polizeiorganen, wie etwa Feldgendarmen, Weisungen erteilen und sie sich unterstellen. Der Offiziersbestand der Feldjäger setzte sich auch aus SS-Angehörigen zusammen.<sup>42</sup> Obwohl es sich um verhältnismäßig kleine Truppen handelte, führten Feldjäger-Kommandos eigene Kriegsgerichte mit sich, denen Verdächtige sofort zur Aburteilung zugeführt wurden.<sup>43</sup> Dabei umfasste jeder Jäger-Trupp ein eigenes Gericht. Dem Kommandeur einer Abteilung, der die rechtlichen Befugnisse eines Generals innehatte, stand außerdem ein hochrangiger Richter – „Chefrichter“ – zur Seite.<sup>44</sup> Die Verhältnisse kehrten sich bei dieser separiert zu betrachtenden Polizeieinrichtung um: Waren bei „regulären“ Kriegsgerichten die Polizeikräfte Hilfsorgan und in der Regel weisungsgebunden, waren die Kriegsrichter bei dieser Sonderpolizei eingegliedert, der dortigen Hierarchie unterworfen und urteilten nach Anordnung des befehlenden Polizeioffiziers. Da ihre Befehlshaber praktisch uneingeschränkte Vollmachten besaßen, konnten sie sich andere Kriegsgerichte unterstellen oder deren Personal nutzen.

Bereits im Mai 1944 war den Feldjägern bezüglich der Ausübung kriegsgerichtlicher Verfahren zugestanden worden, die Prozesse im Schnellverfahren durch Standgerichte zu führen.<sup>45</sup> Damit war gewährleistet, die Urteile sofort vollstrecken zu lassen, anstatt – wie bei regulären Verfahren – eine Bestätigung durch einen höheren Befehlshaber abzuwarten.<sup>46</sup> Insofern wurden die Kommandeure der Feldjäger zu „Gerichtsherren eines fliegenden Standgerichts“.<sup>47</sup>

Während SS und Staatspolizei stetig mehr Einfluss in der Wehrmacht und ihrem Justizapparat gewannen, blieb das Refugium Himmlers umgekehrt der Militärjustiz sowie der militärischen Polizei verschlossen. Eine interessante Episode spielte sich Anfang 1944 im Bereich der so genannten Ostfreiwilligen, also Angehörigen der Völker der Sowjetunion im Dienste der Wehrmacht, ab, die die Grenzen der wehrmachteigenen Polizeiorgane aufzeigt: Nachdem durch einen früheren Wehrmachtoffizier, der zur SS übergewechselt war, die Aufstellung einer turkestanischen SS-Einheit forciert worden war, desertierten mehrere Soldaten aus der Wehrmacht zu dieser Truppe.<sup>48</sup> Versuche, die der Fahnenflucht Verdächtigen festzunehmen, scheiterten sowohl



**Standgericht aus Angehörigen der Gestapo und des SD, 1945 (Quelle: Süddeutsche Zeitung, Photo/Scherl)**

an mangelnden Kompetenzen gegenüber der SS als auch an deren Weigerung, die Ermittlungen der Wehrmacht zu tolerieren. Dabei wurde von subalternen Wehrmachtdienststellen gegenüber dem Heeres-Oberkommando deutlich hervorgehoben, dass nicht nur Fälle von Desertion vorlagen, sondern die Durchführung der Werbemaßnahmen der SS als Verleitung zur Fahnenflucht sowie gar als Wehrkraftzersetzung eingestuft wurden. Strafrechtliche Folgen gab es indes nicht.<sup>49</sup>

Im März 1944 bestimmte die Wehrmachtstreifendienstes einen Chef des Wehrmachtstreifendienstes im Oberkommando der Wehrmacht, welcher Soldaten, die zu feldpolizeilichen Hilfsdiensten herangezogen wurden, zusammenfassend kommandierte.<sup>50</sup> Gleichzeitig wurde betont, dass die Polizeikräfte der Wehrmacht eine enge Zusammenarbeit mit der Staats-, Kriminal- und Ordnungspolizei bei Fahndungssachen herbeiführen sollten.

Gegen Ende des Krieges flossen die Kompetenzen von Militärgerichten und Polizeieinheiten immer mehr ineinander über. Im Januar 1945 bestimmt eine Order des Reichssicherheitshauptamtes, dass Angehörige der Gestapo und des SD nunmehr eng mit den militärischen örtlichen Kommandanturen zusammenarbeiten sollten, wobei typisch feldpolizeiliche, aber auch rein militärische Aufgaben zu übernehmen waren.<sup>51</sup> Zu diesem Zeitpunkt urteilte die Militärjustiz fast nur noch in Form von Standgerichten, die ohne mündliche Verhandlung Urteile aussprachen, die in der

Regel auf Tod lauteten.<sup>52</sup> Bei diesen in das Gewand der Legitimität gekleideten willkürlichen Tötungen spielte die Feldgendarmerie eine besondere Rolle und gebärdete sich wie die Kriegsgerichtsbarkeit immer maßloser, verhaftete ohne Aufklärung näherer Umstände Soldaten und Zivilisten, um sie den Standgerichten bei kleinstem Verdacht auszuliefern. Beispielfhaft sei aus der Lebensgeschichte einer Ostpreußin zitiert, die als Kind, auf der Flucht vor der Roten Armee, im Frühjahr 1945 erlebte, wie der vom Wehrdienst freigestellte Vater beim Fußmarsch grundlos verhaftet wurde: „Er kam keine fünf Kilometer weit, als ihn die Feldgendarmerie festnahm. Da er sich nicht ausweisen konnte, beschuldigten ihn die »Kettenhunde«, ein Deserteur zu sein. (...) Ohne ihn angehört zu haben, wurde er zu denen gestellt, die als Deserteure und Wehrkraftzersetzer zur schnellen Aburteilung kamen. Sie alle sollten erschossen oder aufgehängt werden.“<sup>53</sup> In etlichen Bezirken und Städten, wie Berlin, Breslau oder Wien wurden in den letzten Kriegswochen 1945 Standgerichte gebildet, deren Richter aus Angehörigen von Polizei und Gestapo bestanden, in Berlin auch aus Angehörigen der Feldgendarmerie.<sup>54</sup>

#### Kontakt:

Peter.Kalmbach@gmx.de

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. Erich Schwinge, Militärstrafgesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1939, S. 3.
- 2 Vgl. Peter Lutz Kalmbach, Wehrmachtjustiz, Berlin 2012, S. 153 ff. sowie S. 323.

- 3 Vgl. Karlheinz Böckle, Feldgendarmen, Feldjäger, Militärpolizisten, Ihre Geschichte bis heute, Stuttgart 1987; Peter Schütz, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger – Ein Beitrag zur preußisch-deutschen Wehrrechtsgeschichte, Diss., Berlin 2005; auch – in Hinblick darauf, dass die Geheime Feldpolizei zur Spionageabwehr tätig wurde: Klaus Gessner, Geheime Feldpolizei, Zur Funktion und Organisation des geheimpolizeilichen Exekutivorgans der faschistischen Wehrmacht, (Ost-)Berlin 1986; Klaus Gessner, Geheime Feldpolizei, Die Gestapo der Wehrmacht, in: Die Gestapo, Mythos und Realität, hrsg. von Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Darmstadt 2003, S. 492–507.
- 4 Vgl. § 79 ff. Militärstrafgerichtsordnung in der Fassung vom 13.11.1933, RGBl. 1933, S. 924 ff.
- 5 Vgl. § 161, später § 102 MStGO.
- 6 Vgl. zu den folgenden Sätzen Reichswehrminister vom 15.2.1935, Bundesarchiv Militärarchiv Freiburg (BA-MA) RH 14/54, Bl. 27 f.
- 7 A. a. O.
- 8 Vgl. Tatbericht an das Reichskriegsgericht vom 11.3.1939, BA-MA RH 15/427, Bl. 129.
- 9 Vgl. Böckle, Feldgendarmen, S. 158; Jürgen Kilian, Das Zusammenwirken deutscher Polizeiformationen im „Osteinsatz“ am Beispiel des rückwärtigen Gebietes der Heeresgruppe Nord, in: Die Polizei im NS-Staat, hrsg. von Wolfgang Schulte, Frankfurt a.M. 2009, S. 305, 310 ff.
- 10 Vgl. Christopher Browning, Ganz normale Männer, Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, 5. Aufl., Hamburg 2002, S. 25.
- 11 Vgl. Denkschrift (unbekannter Verfasser), BA-MA RW 5/283, Bl. 4.
- 12 Vgl. zu den folgenden Sätzen Böckle, Feldgendarmen, S. 162; Schütz, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger, S. 495 ff.; vgl. auch Vaios Kalogrias/Stratos Dordanas, Deutsche Polizeibehörden im besetzten Griechenland 1941–1944, in: Die Polizei im NS-Staat, hrsg. von Wolfgang Schulte, Frankfurt a.M. 2009, S. 425, 435.
- 13 Zum folgenden Petermann, Zusammenarbeit der Feldgendarmerie mit dem Gericht, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZfW) 1944 Bd. 2, S. 305.
- 14 Vgl. etwa Kurt Matthies, Ich hörte die Lerchen singen, Ein Tagebuch aus dem Osten, 2. Aufl., München 1965, S. 210 und 242.
- 15 Kalogiras/Dordanas, in: Die Polizei im NS-Staat, S. 425, 436.
- 16 Vgl. Karl Schneider, Auswärts eingesetzt, Bremer Polizeibataillone und der Holocaust, Essen 2011, S. 279.
- 17 Vgl. Gerhard Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration, Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945, Stuttgart 1984, S. 109.
- 18 Vgl. etwa stellvertretend Inta-Elisabeth Klingelhöller, Eilig liefen meine Füße, Selbstverlag, Quarnstedt 1985, S. 130.
- 19 Vgl. Böckle, Feldgendarmen, S. 163.
- 20 Vgl. Carl Herrmann, Geheimkrieg, Dokumente und Untersuchungen eines Polizeichefs an der Westfront, Hamburg 1930, S. 12.
- 21 Vgl. zu den folgenden Sätzen Geheim-Anweisung des Oberkommandos des Heeres vom 17.11.1939, BA-MA RH 53-//314.
- 22 Vgl. zu den folgenden Sätzen Denkschrift (unbekannter Verfasser), BA-MA RW 5/283, Bl. 2.

- 23 Vgl. auch Böckle, Feldgendarmen, S. 161 und 191.
- 24 Vgl. Denkschrift (unbekannter Verfasser), BA-MA RH 5/283, Bl. 1.
- 25 Vgl. dazu Herrmann, Geheimkrieg.
- 26 Vgl. Gessner, Geheime Feldpolizei, in: Die Gestapo, S. 492.
- 27 Vgl. Gessner, Geheime Feldpolizei, in: Die Gestapo, S. 492, 494 f.; Böckle, Feldgendarmen, S. 191; Kilian, in: Die Polizei im NS-Staat, S. 305, 312.
- 28 Vgl. zum folgenden Denkschrift (unbekannter Verfasser), BA-MA RH 5/283, Bl. 2.
- 29 Vgl. Hans-Peter Klausch, Die 999er, Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999, Frankfurt a.M. 1986, S. 33 und 62.
- 30 Vgl. Inselkommandant Korfu an den Kommandeur des XXII. Gebirgsarmee-Korps, BA-MA RH 24-22/23, Bl. 46.
- 31 Vgl. Klausch, S. 221 ff.
- 32 Vgl. Schreiben des Allgemeinen Heeresamts vom 10.6.1939, BA-MA RH 15/427, Bl. 27 ff.; Oberstkriegsgerichtsrat Aufsichtsbezirk 2 vom 24.3.1942, BA-MA RH 26-172/9.
- 33 Vgl. Patrick Bernhard, Repression transnational – Die Polizeizusammenarbeit zwischen Drittem Reich und italienischem Faschismus, 1933–1943, in: Die Polizei im NS-Staat, hrsg. von Wolfgang Schulte, Frankfurt a. M. 2009, S. 407, 418 f.
- 34 Vgl. grundlegend Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005, S. 95 ff.; Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987, S. 38 f.
- 35 Vgl. Johannes Tuchel, Zwischen kriminalistischer Recherche und brutaler Folter, Zur Tätigkeit der Gestapo-Sonderkommission Rote Kapelle, in: Die Gestapo, Mythos und Realität, hrsg. von Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Darmstadt 2003, S. 373 ff.
- 36 Vgl. etwa Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Niederlanden vom 19.3.1941 sowie vom 28.3.1941, Bundesarchiv-Berlin (BA) R 70/Niederlande/43, Bl. 50 f.
- 37 Vgl. Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Niederlanden vom 18.3.1941, BA R 70/Niederlande/43, Bl. 116.
- 38 Vgl. Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Niederlanden vom 23.4.1942, BA R 70/Niederlande/43, Bl. 123; vgl. dazu ebenso Schreiben vom 21.7.1942, BA R 70/Niederlande/43, Bl. 124.
- 39 Vgl. zu den folgenden Sätzen Christoph Schminck-Gustavus, Der „Prozess“ gegen Dietrich Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder, 2. Aufl., Bonn 1996, S. 52.
- 40 Vgl. zum folgenden Joachim Seyppel, Umwege nach Haus, Nachtbücher über Tage 1943 bis 1973, Berlin (Ost) 1978, S. 42 f.; vgl. auch Gine Elsner/Gerhard Stuby, Wehrmachtsmedizin & Militärjustiz, Hamburg 2012, S. 83 f.: Dort wird ein Fall von Selbstverstümmelung geschildert, der von der Gestapo ermittelt wurde.
- 41 Vgl. zu den folgenden Sätzen Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III vom 15.10.1948 des Generals Speidel, BA-MA RH 48/52, Bl. 1 ff.
- 42 Vgl. Böckle, Feldgendarmen, S. 176.
- 43 Vgl. etwa Denkschrift (unbekannter Verfasser), BA-MA RH 5/283, Bl. 4.
- 44 Vgl. Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III vom 15.10.1948 des Generals Speidel, BA-MA RH 48/52, Bl. 1 ff.
- 45 Vgl. Schütz, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger, S. 223.
- 46 Vgl. dazu Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (KStVO), RGBl. 1939, S. 1457 ff.; Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der KStVO, RGBl. 1939, S. 2132 ff.
- 47 Schütz, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger, S. 223.
- 48 Vgl. zu den folgenden Sätzen: Kommandeur Turk.Inf.Batl. 790 vom 20.1.1944 an Kommandeur der Ostlegionen, BA-MA RH 53–23/52, Bl. 23; ebenso Schreiben vom 26.1.1944, BA-MA RH 53-23/52, Bl. 24; Wehrkreiskommando Generalgouvernement an Oberkommando des Heeres wegen Zersetzung der Wehrkraft vom 27.1.1944, BA-MA RH 53–23/52, Bl. 26.
- 49 Vgl. Gericht der Oberfeldkommandantur 225 vom 29.2.1944, BA-MA RH 53-23/52, Bl. 36.
- 50 Zum folgenden vgl. Der Wehrmachtstreifendienst, in: ZfW 1944 Bd. 2, S. 183.
- 51 Vgl. Gerhard Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt“, Die Kriegsendphasenverbrechen der Gestapo 1944/45, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, Heimatfront und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 543, 547.
- 52 Vgl. dazu Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 258 ff.
- 53 Vgl. Klingelhöller, Eilig liefen meine Füße, S. 130.
- 54 Vgl. Paul, Erschießungen, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 543, 548 ff.; Gerhard Bolt, Die letzten Tage der Reichskanzlei, Hamburg 1964, S. 103.